



Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss

EINGANGSSTEUER

30. Nov. 2009

PA. Knud Petzel

Herrn Rechtsanwalt
Knud Petzel
Im Burgfeld 64
60439 Frankfurt am Main

Berlin, 26. November 2009
Anlage: 1

Sekretariat
Oberregierungsrätin Maß

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

**Bundestagswahl 2009
WP 137/09**

Sehr geehrter Herr Petzel,

Ihr Schreiben vom 25. November 2009 ist am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen und wird beim Wahlprüfungsausschuss als Einspruch gegen die Wahl zum Deutschen Bundestag 2009 unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet.

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG) und des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entscheidet der Bundestag über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet dessen Entscheidung vor. Dazu kann es erforderlich sein, u. a. die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zu bitten.

Nach Abschluss seiner Beratung über Ihren Wahleinspruch legt der Wahlprüfungsausschuss dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung vor. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird Ihnen sodann zugestellt.

Ich bitte um Verständnis, dass dieses Verfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Bis dahin bitte ich Sie, Änderungen Ihrer Anschrift unter Angabe des o. a. Aktenzeichens mitzuteilen.

Zu Ihrer Information über den Ablauf der Wahlprüfung und zur Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses füge ich ein Merkblatt über Wahleinsprüche bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maß



Deutscher Bundestag

Wahlprüfungsausschuss

30. Nov. 2009

RA Knud Petzold

~~EINGELESEN~~

Merkblatt für Wahleinsprüche

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz Sache des Bundestages. Dies bedeutet, dass das Parlament selbst über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments entscheidet. Das Verfahren der Wahlprüfung ist im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Eine Prüfung erfolgt nur auf Einspruch, der Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Verfahren ist kostenfrei.

Wer kann einen Wahleinspruch einlegen?

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Wann kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Dies bedeutet, dass der Einspruch weder vor noch nach dieser Frist zulässigerweise eingelegt werden kann. Die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 **endet am 27. November 2009 um 24.00 Uhr**.

Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist **schriftlich** beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzureichen. Es ist auch möglich, den Einspruch per Telefax (+49 (0)30 227 36097) einzulegen, wenn das Original handschriftlich unterzeichnet ist. Eine E-Mail ist dagegen nicht ausreichend. Es sollte eine zustellfähige Anschrift angegeben werden. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer sollte dabei möglichst konkret auf den beanstandeten Wahlfehler eingehen.

Wie prüft der Deutsche Bundestag?

Die Entscheidungen des Bundestages über Wahleinsprüche werden im Wahlprüfungs- ausschuss vorbereitet. Nach dem Abschluss der Beratung wird dem Bundestag eine Be- schlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt, die als Bundestagsdrucksache veröf- fentlicht wird.

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird der Einspruchsführerin / dem Ein- spruchsführer mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Ge- gen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 48 des Gesetzes über das Bundesver- fassungsgericht.

Ein Einspruch ist nur dann erfolgreich, wenn ein Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl festgestellt worden ist und dieser Wahlfehler auf die Sitzverteilung im Bundestag von Einfluss ist oder sein kann.

Damit scheiden alle Rechtsverstöße als unerheblich aus, die die Sitzverteilung nicht be- rühren. Einsprüche, die danach erfolglos sind, sind aber nicht gänzlich wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem vorgetragenen Wahlfehler nach, um z. B. durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden einer Wiederholung möglicher Fehler bei künftigen Wahlen entgegenzuwirken. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten. Im Falle eines er- folgreichen Wahleinspruchs könnte die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt und ihre Wiederholung angeordnet werden.

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefax: 030/227-36097